



Num. CLXXIII.

Verordnung wegen der Hochzeiten und Kindtaufen, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bilanen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. In einem am 26 Jenner 1748 von uns erlassenen Edict haben Wir zwar diejenigen Verordnungen, welche von Unfern in Gott ruhenden Gräflichen Vorfahren zu Einschränkung der gar zu großen Hochzeiten und Kindtaufen und zu völliger Abschaffung anderer höchst schädlicher Prassereien ergangen sind, erneuret, damit aber doch besonders in Ansehung der Hochzeiten Unsere heilsame Absicht deswegen nicht völlig erreicht, weil eine übermäßige Anzahl der Gäste immer damit entschuldiget wird, daß diese diejenige Verwandte und Nachbarn seyn, welche in erwähnten Verordnungen einzuladen verstattet worden, wodurch alsdann weitläufige Untersuchungen veranlaßet worden, oder wenn diese unterblieben sind, der Schuldige sich oft von der verdienten Strafe befreiet, und andere zur ähnlichen Uebertretung dieses Befehles gereizet hat.

Damit nun fürs künftige dieses alles ganz abgewendet, und unsere Landes-Bäterliche Absicht desto gewisser erfüllet werde: so verordnen und befehlen Wir hierdurch in Gnaden,

1) daß in denen Städten gemeine Bürger, auch Handwerks- und Arbeitsleute, die selbst Hochzeit halten, oder ihre Kinder aussteuren, niemahls mehr als 30 Personen, Verwandte und Freunde außer ihrem Hause einladen und tractiren sollen.

2) In denen Dörfern und Bauerschaften auf dem Lande sollen, wenn sie selbst Hochzeit halten, oder die sie für ihre Kinder anrichten, die Meier nicht über 40, die Halbmeier und Großkötter nicht über 30, die Kleinkötter nicht über 24, die Straßenkötter, Brinkfeger und Einlieger nicht über 20 Personen, Verwandte und Fremde außer ihrem Hause einladen und tractiren.

3)

3) Sollen solche Hochzeiten nicht mehr als einen Tag, und niemahls an einem Son-Fest- und großen Buß- und Bätttag gehalten, auch darauf keine Schenkische gesetzt, noch sol beim Einholen der Braut oder nachher geschossen werden.

4) Wer über die oben bestimmte Anzahl Personen einladet, sol zur Strafe für jede ein Gfl.; wer die Hochzeit auf einen Son-Fest- und großen Buß- und Bätttag hält, 20 Gfl.; wer sie länger als einen Tag fortsetzet, 5 Gfl. und wer einen Schenkisch setzet, die empfangene Geschenke ad pias causas geben, dabei auch eben so viel, als sie ertragen, und der Gast, so viel als er schenket, Uns Strafe erlegen, auch endlich der, welcher beim Einholen der Braut, oder nachher während der Hochzeit, sich unterstehet zu schießen, der Feuerordnung gemäß, mit 3 Gfl., der Hochzeitshalter aber, mit dessen Vorbewußt es geschehen, oder der es auch nur nachher nicht seiner Obrigkeit angezeigt hat, mit 10 Gfl. bestrafet werden.

5) Auf Kindtaufen der oben bestimmten Unterthanen in Städten und Dörfern sollen mit Einschluß der Gevattern und der Frauens, welche der Kindbetherin Beistand geleistet haben, überhaupt nur 12 Personen außer dem Hause eingeladen werden, und auch diese nicht länger als einen Tag dauern, vielweniger aber Gevatter- oder andere Geschenke, außer was an Prediger, Küster und Bademutter geschieht, gegeben und bei Entgegenhandlung im ersten Fal für jede Person mehr 1 Gfl. Strafe bezahlet, im zweiten Fal aber, so wie in Ansehung der Hochzeiten verordnet ist, verfahren werden.

6) Alle übrige Prassereien und Zehrungen, als Hausböhrrungen, Fenster-Kuh-Schaaf-Zimmen-Mergelzehrungen und Spinnereien sind und bleiben allen Unfern Unterthanen ohne Unterschied bei 4 Gfl. Strafe verboten: jedoch mit der Erklärung, daß bei Hausböhrrungen, Dinger-Erd- und Mergelfahren denenjenigen, welche zur Erleichterung eines Hausmannes zu diesen Arbeiten mit Pferden, Gefinde und selbst geholfen haben, nicht aber anderen mehr, bei 1 Gfl. Strafe für jede Person, eine jedoch mäßige Zehrung gegeben

Zweiter Theil.

Ecc

da

dabei aber eben wenig Geschenke gemacht und angenommen werden sollen, widrigenfalls auch dies, wie bei denen Hochzeiten, bestrafet werden sol.

7) Damit nun das, was Wir oben in heilsamer Absicht auf die Wohlfarth Unserer Unterthanen gnädigst verordnet haben, beständig erfüllet, und jede Entgegenhandlung desto gewisser bestrafet werde, so sollen nicht allein Drossen und Beamten auf dem Lande, Bürgermeister, Richter und Räte in denen Städten selbst pflichtmäßige Aufsicht darauf haben, sondern auch bei denen Hochzeiten und übrigen oben mit Einschränkung zugelassenen Gastereien und Zehrungen die Unterbediente, Untervögte und Bauerrichter selbst gegenwärtig seyn, die anwesende Gäste zählen, und die übermäßige Zahl, auch was sonst dieser Ordnung zuwider geschehen, sogleich ihren Vorgesetzten bei Vermeidung eigener nachdrücklicher Bestrafung, und nach Befinden wirklicher Cassation, anzeigen.

8) Uebrigens ist uns nicht vorgekommen, daß von Unseren Adlichen Landsassen, Bedienten und anderen Unterthanen bürgerlichen Standes übermäßige Gastereien bei Hochzeiten und Kindtaufen gehalten werden, weswegen Wir auch nur auf diese das Verbot des Hochzeithaltens an Son- Fest- und großen Buß- und Värtagen hiermit ausdrücklich erstrecken, übrigens aber Landesväterlich dieselbe ermahnen, sich immer ihrem Stand und Vermögen gemäß dabei einzuschränken, sonst aber ebenfalls eine Ahndung des übermäßigen zu gewärtigen.

Endlich sol auch diese Verordnung, damit sich niemand mit Unwissenheit dagegen entschuldigen könne, von denen Kanzeln und durch den Anschlag an gewöhnlichen Orten bekant gemacht werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold, den 4 December 1770.

Num.



Num. CLXXIV.

Verordnung wegen Hainung der Gehölze, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aneyden, Erb- Burggraf zu Netrecht u. Obgleich ein forstmäßiges Hainen oder Hegen der Holzungen, auch wenn andere darin zur Weide berechtigt sind, deren Eigenthümern, denen Rechten gemäß, erlaubt ist: So erfahren Wir jedoch, daß nicht allein über die Art desselben, sondern auch so gar über die Befugnis dazu, zwischen denen Eigenthümern der Privat- Waldungen in Unsern Landen, und denen zur Weide darin berechtigten Interessenten öfters Widersprüche und wol selbst Prozesse entstehen.

Bei dem schon sehr schlechten Zustande vieler Privat- Waldungen, bei der auch schon daher entstandenen größeren Theurung des Holzes und bei dem so gar für die Zukunft zu befürchtenden Mangel desselben erfordert es also Unsere Landesväterliche Vorsorge für das allgemeine Wohl, daß Wir nicht allein zu Erhaltung und Verbesserung gedachter Waldungen das Hainen derselben, sondern auch, zu Vorbeugung aller Irrungen darüber, die Art desselben gesetzlich festsetzen.

Nach deswegen auf dem letztern Landtage gepflogenen Berathschlagung befehlen und verordnen Wir also in Gnaden:

1) Daß nicht nur die Besitzer der Privatbölder solche nur forstmäßig nutzen, und keinesweges durch allzu starke und unzeitige Holzfällung veröden, sondern auch auf denen Wäldern und von Holzleeren Stellen darin einen ordentlichen Holz- Anbau vornehmen sollen. Zu dem Ende sol

Ecc 2

2)